

Öffentliche Bekanntmachung
über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad
Oeynhausen
am 13. September 2020

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen (WahlO) wird bekannt gemacht:

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen findet am 13. September 2020 statt. Die Wahl dauert gemäß § 9 Abs. 2 WahlO von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Jede/Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Gemäß § 10 Absatz 1 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Wahlberechtigung

1.1

Wahlberechtigt sind gemäß § 6 WahlO alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit oder gar keine Staatsangehörigkeit besitzen (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Personen) und am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sind,
- b) sich mindestens seit dem 13. September 2019 im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 28.08.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

1.2

Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben und auf die die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen zutreffen.

2. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

3. Wählbarkeit

3.1

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Oeynhausen, die

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit dem 13.06.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

3.2

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

4.1

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2

Die Wahlvorschläge sind bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, Raum 8, 32545 Bad Oeynhausen, einzureichen.

4.3

Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorliegen, sind ungültig.

4.4

Für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind amtliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt ausgegeben werden. Für Fragen steht das Wahlamt unter der Telefonnummer 05731 143329 zur Verfügung.

4.5

Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Inhalt von Wahlvorschlägen wird auf § 10 der Wahlordnung verwiesen.

4.6

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

5. Wahlbenachrichtigung und Wählerverzeichnis

5.1

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5.2

Alle Wahlberechtigten, die automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung mit weiteren Erläuterungen. Wer bis zu dem genannten Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann bis spätestens zum **01. September 2020** schriftlich beim Wahlamt der Stadt Bad Oeynhausen einen Antrag auf Eintragung ins

Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis über die Wahlberechtigung muss bei der Antragstellung vorgelegt bzw. dem Antrag beigelegt werden (z. B. im Falle einer Einbürgerung die Einbürgerungsurkunde bzw. die Geburtsurkunde sofern die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde).

6. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a) sowie der o.g. Wahlordnung der Stadt Bad Oeynhausen weise ich hin. In Zweifelsfragen steht das Wahlamt für Auskünfte zur Verfügung.

Bad Oeynhausen, den 14.07.2020

Der Wahlleiter

Busse